



Zahlungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle bisherigen Zahlungs- und Lieferbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

1. Allgemeines

Allen Geschäften mit uns liegen unsere nachfolgenden Zahlungs- und Lieferbedingungen zugrunde, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart und schriftlich niedergelegt worden ist. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebote

Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Verkäufer behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

3. Lieferfristen, Lieferung, höhere Gewalt

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung, sowie von der Verpflichtung zur Einhaltung der im Kontrakt vereinbarten Lieferzeit befreit durch nicht von uns vertretende Umstände, die eine Betriebsstörung unseres Lieferanten oder unseres eigenen Betriebes oder Transportstörungen zur Folge haben. Solche Umstände sind unter anderem Krieg, Mobilmachung, Streik, Verkehrsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, krisenhafte Situationen und Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung, kurz alle Umstände, welche unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung stören oder verhindern oder ähnliche Folgewirkungen haben. Bei Vorliegen solcher Umstände sind wir berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferpflicht auf einen Teil des übernommenen Auftrages zu beschränken oder die Lieferzeit für den Gesamtauftrag oder Teile desselben zu verlängern. Ansprüche des Käufers/Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Gefahrenübergang, Verzug und Unmöglichkeit

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk des Verkäufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Spedition oder Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat. Bei Lieferung mit werkseigenem LKW geht die Gefahr nach Ankunft auf der Baustelle/Versandadresse ungeladen auf den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Bei späterer Änderung trägt der Käufer die Kosten. Eine Lieferung frei Baustelle oder frei Lager erfolgt nur, wenn diese Lieferung von dem Verkäufer schriftlich bestätigt ist. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Käufer. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ungeladen über eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Käufer für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Durch uns nichtverschuldete Wartezeiten werden dem Käufer zusätzlich berechnet. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden und Vandalismus versichern zu lassen.

Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

5. Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit, die nicht umgehend nach Empfang, spätestens jedoch zehn Kalendertage schriftlich erfolgen, können wir nicht mehr anerkennen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung. Ist die rechtzeitig erfolgte Reklamation berechtigt, kann nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Unmöglichkeit der Ersatzlieferung steht dem Besteller das Recht zu nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder aber die Wandlung zu verlangen. Andere Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz, auch aus Produzentenhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Falls von uns gelieferte Ware einen anderen Verwendungszweck findet, als angegeben wurde und dadurch Reklamationen auftreten, wird jegliche Beanstandung abgelehnt. Es wird auch keine Gewähr übernommen, falls der Besteller bei der Verarbeitung der gelieferten Ware sich nicht an die bestehenden Bau- und Feuerpolizeilichen Verordnungen hält. Für in den Produkten enthaltene Zulieferteile anderer Hersteller erstattet der Zulieferer nur Ersatz nach den Garantiebestimmungen des zuliefernden Herstellers. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, durch natürliche Abnutzung oder durch einen Eingriff von dritter Seite herbeigeführt wurden, wird auch während der Gewährleistungspflicht bzw. Garantiezeit kein Ersatz geleistet. Service, Einstell- und Nachjustierungsarbeiten fallen nicht unter die Begriffe Gewährleistung und Garantie. Bei Nichteinhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Inspektionsintervalle oder bei Durchführung der entsprechenden Arbeiten durch fachfremde Firmen erlischt eine eventuelle Garantiezusage.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Tilgung des Kaufpreises, einschließlich etwaiger Nebenforderungen bleiben die Waren unser Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Besteller die Ware sorgfältig zu verwalten und jede Verfügung, insbesondere Übereignung, Verpfändung und Besitzübertragung zu unterlassen. Wir können die gelieferte Ware jederzeit besichtigen und vom Vertrag zurücktreten, wenn uns der Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Besteller. Der Besteller hat uns von allen Zugriffen Dritter, vornehmlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, binnen 24 Stunden schriftlich zu benachrichtigen. Er trägt die Interventionskosten.

7. Rücktritt

Tritt der Besteller unberechtigt von seinem Vertrag zurück, so ist er ohne Einzelnachweis mindestens zur Zahlung einer Abstandssumme von 35% des Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, nachzuweisen, dass der pauschal geforderte Schadensersatz nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.



8. Aufrechnung

Der Besteller darf nur Aufrechnen mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

9. Verschiedenes

Der Besteller ermächtigt die von uns beauftragten Personen, sein Grundstück zur Durchführung von Vorarbeiten oder Montagen auch in seiner Abwesenheit zu betreten. Für hierbei entstehende Schäden haften wir nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Die Beweispflicht für die behauptete Fahrlässigkeit trifft den Besteller. Rechenfehler und Irrtümer können auch nach Abwicklung des Geschäftes noch richtig gestellt werden.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen zahlbar:

innerhalb von 8 Kalendertage mit 2% Skonto

innerhalb von 14 Kalendertage rein netto Kasse

Für die Berechnung der Skontofrist ist das Rechnungsdatum maßgeblich. Skonto kann nur von den Rechnungs-Netto-Beträgen abgezogen werden. Ausgeschlossen sind Frachten und Verpackungen, usw.

Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung bzw. Zahlung gutgeschrieben. Bei verspäteter Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit ab Verzugszinsen zu zahlen, und zwar in Höhe der Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen einschließlich Provisionen für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und wenn kein Verbraucher beteiligt ist, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen einschließlich der Wechselverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig.

Dasselbe gilt, wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.

Zahlt der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, so ist der Verkäufer berechtigt bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die von ihm noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und/oder für diese Vorkasse zu verlangen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der juristische Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, Berlin.

Dasselbe gilt für alle Rechtsgeschäfte mit einer Vertragspartei, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Vertragsverstöße des Käufers berechtigen uns, alle Lieferungen sofort einzustellen, auch soweit es sich um von uns bereits bestätigte Bestellungen handelt. Diese Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte, auch wenn auf sie nicht erneut Bezug genommen wird. Sie bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

12. Bauleistungen

Übernimmt der Verkäufer den Einbau, die Verlegung oder die Montage der gelieferten Baumaterialien, Bauteile oder Bauelemente, so ist die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), und zwar die allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil aller Angebote und Verträge.

Die VOB liegt in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme während unserer Geschäftszeiten aus.

Stand: Juli 2008